

## Wärmedämmung im Altbau - Zuschussprogramm der Stadt Biberach (Stand 06/2016)

### Förderrichtlinien

1. Als Altbau werden Wohngebäude definiert, die **vor 1984**, d. h. vor Inkrafttreten der 1. Wärmeschutzverordnung (WSVO) gebaut wurden.
2. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die unter die Bestimmungen der aktuellen Energieeinspar-Verordnung fallen.

Dachdämmungen werden nicht mehr gefördert.

3. Gefördert werden Wärmedämmmaßnahmen an Außenwänden mit einem  $U_w < 0,30 \text{ W/m}^2 \times \text{K}$ . Der Zuschuss beträgt 18,00 €/m<sup>2</sup>.

Der Zuschuss ist auf 4.500 € je Wohngebäude begrenzt.

Werden die Maßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, können **max. 50 %** der durch die Dämmmaßnahme entstehenden Kosten gefördert werden.

4. **Der Antragsteller hat den Nachweis über die Einhaltung der entsprechenden Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) zu erbringen.**
5. Dem Antrag ist ein Angebot samt Plänen in Kopie beizufügen. Auf Wunsch erhalten Sie hier auch eine Beratung. Terminabsprache unter Tel.: 51-496. Die Antragstellung hat vor Maßnahmenbeginn, d. h. Auftragsvergabe, zu erfolgen.
6. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt werden. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bewilligt.